

Geringfügige Abweichungen gem. § 24h Abs.2 UVP-G 2000

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf

S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Fachgebiet Nr. 09

Boden und Landwirtschaft

Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen

DI Martin Kühnert

Ziviltechniker für Forst- und Holzwirtschaft

Allg. beeid. u. gerichtl. zert. Sachverständiger

Wien, im September 2026

Impressum

Autor: DI Martin Kühnert

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, im September 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung.....	5
1.2 Fachspezifischer Befund	7
1.2.1 Verwendete Unterlagen	7
1.2.2 Beschreibung der Projektänderungen.....	9
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
1.3.1 Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“	14
1.3.2 Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“	15
2 Beantwortung der Behördenfragen	17
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	18
Fachgutachterliche Stellungnahme	19
2.3 BStG-Frage	19
Fachgutachterliche Stellungnahme	19
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	19
Fachgutachterliche Stellungnahme	19
Tabellenverzeichnis.....	21

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 21.03.2024 zeigte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, an. Im selben Schreiben beantragte die Projektwerberin die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 betreffend zusätzliche Betreuungswege.

Zu dieser Abweichung wurden seitens der Projektwerberin ein Bericht und entsprechende Planbeilagen zum Schreiben vom 21.03.2024 vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK (nunmehr BMIMI) vom 11.07.2024 wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 und vom 19.12.2024 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.04.2025 wurden mit Schreiben vom 30.06.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.10.2025 wurden mit Schreiben vom 24.10.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 22.04.2026 wurden mit Schreiben vom 22.05.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 18.06.2026 wurden mit Schreiben vom 17.07.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Die Abweichung beinhaltet die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Wiesenstreifen werden lediglich für Mahd- und Pflegearbeiten (zB. Reinigung der Amphibienleiteinrichtung) verwendet.

An verschiedenen Stellen in den Einreichunterlagen wird für den zweiten Abschnitt der 3 m breiten Wiesenwege der Anfangskilometer mit km 5,575 angegeben. Dieser reicht u. a. gem. Abbildung 4 im Bericht „Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C

vom 13.06.2025" und Plandokument "1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1" jedoch von km 5,525 bis km 6,5. Diese Kilometerangabe wird daher für den zweiten Abschnitt der Wiesenwege für die Beurteilung herangezogen.

Weiters wurde eine Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern im Bereich südlich der Wanne Rudersdorf inklusive Wendehammer als 3,5 m breiter Asphaltweg für den Zugriff durch Einsatzkräfte errichtet (km 11,2 bis km 11,59). Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und vom 30.06.2025 erfolgte weiters eine Präzisierung des Antrags und es wurden zusätzlich erforderliche Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder wenn mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Entscheidend ist also, ob die geringfügigen Abweichungen bewirken können, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache

Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Fachspezifischer Befund

1.2.1 Verwendete Unterlagen

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für den Fachbereich Boden und Landwirtschaft als Grundlage für eine Beurteilung der Geringfügigkeit dienen:

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Zusätzliche Betreuungswege"

- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025 - **Bewertung iSd UVP-G** (250623_Projektänderung_Betreuungswege_REV_C.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. III.1 **Umsetzungsstatus Maßnahmen**, Einlage 3.1 vom Juni 2025 - **Bericht** (III.1_S07_West_Umsetzungsstatus_Maßnahmen.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025 - **Fotodokumentation** der von der ggst. PÄ betroffenen Bereiche (250623_S07_West_Fotodokumentation_Verbesserungsauftrag.pdf) sowie die Fotosammlung aus dem Ordner "PAE28_Verb_Fotodokumentation" vom Juni 2025
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805. Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; IV.1. Fachbereich Landwirtschaft und Boden, Einlagen 4.1.1 und 4.1.2 von 09.2024 - **Lagepläne** (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_IV.1.pdf)

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024"

- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, **Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - Bericht Rev. C**, Anpassungen gem. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 18. Juni 2026 (S7W_Rodungen_2024_V4_inkl.GDB.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.869.693, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.a, **Fachbereich Forstwirtschaft, Lagepläne 1-15**, Einlagen 3.2.a.1 - 3.2.a.15, Rev.A, 22.05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.A.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.b, Fachbereich Forstwirtschaft, **Waldmaßnahmen, Lagepläne 1-14**, Einlagen 3.2.b.1 - 3.2.b.14 von 12.2024 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_1224_III.2.b.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.c, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungsplan Umwandlung von befristete in dauernde Rodungen, Rev. A**, Einlagen 3.2.c.1 - 3.2.c.7 vom 22.05.2026, (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.c.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.d, Fachbereich Forstwirtschaft, **Übersichtsplan der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen**, Einlagen 3.2.d.1 - 3.2.d.4, 10-2025, (1490_Verbesserungs-auftrag_BMK_1025_III.2.d_1.pdf, 1490_Verbesserungsauftrag_BMK_1025_III.2.d_2.pdf)

Unterlagen aus dem UVP-Verfahren

- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Teilgutachten Boden und Landwirtschaft** vom Juni 2009
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Umweltverträglichkeitsgutachten** (BMVIT, Sektion II, Gruppe Straße, vom Juli 2009)

1.2.2 Beschreibung der Projektänderungen

Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“

Im Bericht der Antragsunterlagen „Geringfügige Änderung, Zusätzliche Betreuungswege, Bewertung iSd UVP-G, Rev. C“ wird in Kapitel 2.2 „Beschreibung der relevanten Vorhabens-teile“ ausgeführt, dass im Bereich zwischen der Landesstraße L439 und der Unterflurtrasse Speltenbach Dämme und Böschungen beidseitig der S 7 Trasse angelegt wurden. Begründet wurde die Projektänderung damit, dass die betriebliche Erhaltung die Pflege auf Teilen dieser Abschnitte nicht direkt von der S 7 aus ausführen könne, da die Böschungen zu breit seien und daher zusätzliche Betreuungswege erforderlich wären.

Diese zusätzlichen Betreuungswege werden lt. Antragsunterlagen (Bewertung iSdUVP-G, Kap. 2.3) in zwei Varianten ausgeführt:

- als 3 m breite Wiesenstreifen in den Bereichen von km 4,500 bis km 5,300, von km 5,525 bis km 6,500 und von km 10,175 bis km 10,425
- als 3,5 m breiter Asphaltweg von km 11,200 – km 11,591 als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus im Bereich südlich Trasse im Bereich der Wanne Rudersdorf, wo der Zugriff durch Einsatzkräfte erforderlich ist und daher Winterdienst (Schneeräumung und Splittstreuung) geleistet werden muss.

Die Lage der Betreuungswege und der Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern ist in den Lageplänen, Einlage 6.1.1 bis 6.1.4 vom September 2024 ersichtlich.

Insgesamt werden für die zusätzlichen Betreuungswege **Flächen im Ausmaß von 7.185 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht.**

Die Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben werden in Kapitel 2.3 des Berichts zur ggst. Projektänderung im Detail erläutert:

Wiesenstreifen nördlich der Trasse zwischen der L439 und UFT Speltenbach und zwischen Objekt S7.22 und S7.23

Die Betreuungswege nördlich der Trasse zwischen der L439 und UFT Speltenbach (ca. km 4,5 bis km 6,500) und zwischen Objekt S7.22 (Lahnbachbrücke) und S7.23 (Brücke über ein Gerinne) (ca. km 10,175 bis km 10,425) sind lt. Antragsunterlagen für die Mahd der Böschung, die Wartung der Filtermulden, der Amphibienleiteinrichtung und des Wildschutzzaunes erforderlich.

Diese Betreuungswege werden als 3,0 m breite, Wiesenflächen ausgeführt und auf ursprünglich temporär eingelösten Ackerflächen sowie Forstflächen errichtet. Die Betreuungstreifen (Wiesenwege) haben keinen befestigten Aufbau, ein Befahren ist nur nach ausreichendem Anwuchs der Grasnarbe und bei trockener Witterung möglich.

In der Bauphase erfolgt lt. Antragsunterlagen keine Mehrinanspruchnahme von Flächen, da die betroffenen Flächen bereits als temporäres Baufeld eingeplant waren. Die Mehrinanspruchnahme betrifft lediglich die Betriebsphase. Durch die Errichtung der Wiesenwege werden **4.481 m² Ackerfläche** in der Betriebsphase **begrünt** und optisch in die dahinterliegende Böschungsgestaltung integriert.

Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus (Betreuungsweg km 11.200 - 11.591, südlich der Trasse)

Der geplante Zufahrtsweg für den Straßenerhalter und die Einsatzkräfte südlich entlang der Wanne Rudersdorf West verläuft zwischen dem Hebewerk im Bereich der Anschlussstelle Rudersdorf und dem Westportal des Tunnels Rudersdorf, wo der Weg in einem Wendehammer endet.

Da der Betreuungsweg als Zu- und Abfahrt zum Fluchtstiegenhaus dient, muss er lt. Antragsunterlagen jederzeit für Einsatzkräfte befahrbar und daher auch durch den Winterdienst zu warten sein. Daher wurde die Ausführung in Asphalt gewählt. Die asphaltierte Wegbreite beträgt 3,5 m, die Entwässerung erfolgt in den nördlich des Weges verlaufenden Graben entlang der Wanne auf ASFINAG-Grund.

In der Bauphase erfolgt keine Mehrbeanspruchung, da die Flächen bereits für das Baufeld eingelöst wurden. Der vorhandene Oberboden wurde bereits im Zuge der Bauvorbereitung für die Errichtung der Wanne Rudersdorf abgetragen und seitlich gelagert. Er wird auf den nach Bauende zu rekultivierenden landwirtschaftlichen Flächen

zur Vergrößerung der Schichtstärke des Oberbodens im Vergleich zum Ausgangszustand herangezogen. In der Betriebsphase werden **zusätzlich rund 1.500 m² versiegelt**. Insgesamt, mit Bankett (391 m²), Entwässerungsmulden, und Böschungsflächen (301 m²) werden **2.192 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht**.

Zusätzliche Rodungen für Betreuungswege

Durch die Errichtung des Betreuungsweges im Bereich von km 6,350 bis km 6,500 entfallen lt. Antragsunterlagen 512 m² Wiederaufforstungsflächen. Diese Fläche kann daher nicht projektgemäß wiederbewaldet werden, sondern bleibt dauerhaft gerodet. (Diese und die weiteren zusätzlichen Rodungen werden im Bericht „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen“ dokumentiert.)

Gesamtflächeninanspruchnahme

Durch die Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“ werden insgesamt bisher temporär genutzte Flächen im Ausmaß von 7.185 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht, davon 6.673 m² landwirtschaftliche Flächen (Ackerland) und 512 m² Waldflächen. Die Flächen werden dabei großteils in Wiesenwege, Böschungen und Entwässerungsmulden umgewandelt. Versiegelt werden Flächen im Ausmaß von 1.500 m² (= Flächeninanspruchnahme).

Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“

Laut Antragsunterlagen (Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - Bericht) ist für die Errichtung und den Betrieb der Gewässerschutzanlagen für die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West nach dem aktuellen Stand der Technik eine Verbreiterung der Zufahrten und der umlaufenden Betreuungswege erforderlich.

Für die Wartung der Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen sowie für die Trassenpflege gemäß den geltenden Richtlinien (RVS 03.10.11 und RVS 04.03.11) sind Begleitwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die betriebliche Erhaltung erforderlich, die lt. Antragsunterlagen im Einreichprojekt noch nicht in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt werden konnten. Weiters sind Rodungen für Naturschutzmaßnahmen erforderlich.

Für die beschriebenen Maßnahmen bedarf es einer zusätzlichen permanenten Waldflächenbeanspruchung von insgesamt rund **35.886 m² (Umwandlung von befristeten in dauernde Rodungen)**.

Mit **Bescheid des BMVIT vom 12.02.2015**, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015, wurde der ASFINAG zum Zwecke der **Errichtung und des Betriebes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West**, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf, samt zugehöriger Nebenanlagen die Bewilligung zur **dauernden Rodung** einer Rodefläche im Ausmaß von **462.701 m²** und zur **befristeten Rodung** einer Rodefläche im Ausmaß von **411.582 m²** erteilt. Die Gesamtsumme der bewilligten Rodungen beträgt damit 874.283 m².

Aufgrund des Antrages auf Änderung des Vorhabens vom 15. Februar 2012 „**Änderung 001**“ wurden der ASFINAG mit selbem Bescheid weitere 1.600 m² dauernde Rodungen und 4.980 m² befristete Rodungen (in Summe 6.580 m²) bewilligt.

Aufgrund des Antrages auf Änderung des Vorhabens vom 12. März 2013 „**Änderung 002**“ wurden der ASFINAG mit selbem Bescheid weitere 18.855 m² dauernde Rodungen bewilligt.

Demnach wurden mit Bescheid vom 12.02.2015 insgesamt 483.156 m² dauernde Rodungen und 416.562 m² befristete Rodungen (Gesamtrodung: 899.718 m²) bewilligt.

Mit **Bescheid des BMVIT vom 29.01.2018**, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018, wurde der ASFINAG die zusätzliche Bewilligung zur **befristeten Rodung** von Rodungsflächen im Ausmaß von **17.537 m²** für die "**Projektänderungen 2016**" (Geotechnische Messpunkte, Grundwasserabsenkbrunnen, Baugrubensicherungen und Baustellenzufahrten) erteilt.

Mit **Bescheid des BMK vom 06.12.2022**, GZ. 2022-0.845.559 zu **Änderungen Unterflurtrasse Speltenbach und Tunnel Rudersdorf** wurde keine zusätzlichen Rodungsbewilligungen erteilt.

Unter Berücksichtigung aller bisher genehmigten Änderungen wurden für das Vorhaben S7 West daher bis dato insgesamt folgende Rodungen bewilligt:

Tabelle 1, Übersicht der für das Vorhabens S7 West insgesamt bewilligten Rodungen

Vorhaben / Änderung	Dauernde Rodung m ²	Befristete Rodung m ²	Gesamtrodung m ²
S7 West (bis 2011)	462.701	411.582	874.283
Änderung 001 (2012)	1.600	4.980	6.580
Änderung 002 (2013)	18.885	0	18.885
PÄ 2016	0	17.537	17.537
PÄ UFT Spelt. / Tu Rud.	0	0	0
Summe	483.186	434.099	917.285

Nunmehr wurde von der ASFINAG die **Umwandlung von 35.886 m² genehmigter befristeter Rodungen in dauernde Rodungen** beantragt ("Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024"). Die zur Umwandlung von befristeten in dauernde Rodungen beantragten Grundflächen sind in den Antragsunterlagen im Bericht "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024, Rev. C" in Kap. 7.1.2 "Änderungen" grundstücksweise unter Anführung des jeweiligen Rodungszwecks aufgelistet. In dieser Auflistung ist ersichtlich, dass die für die Projektänderung "Zusätzliche Betreuungswege" beantragte Umwandlung von 512 m² befristeter Rodungen in dauernde Rodungen auch in der Projektänderung "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024" enthalten sind.

Es wird daher bei der fachgutachterlichen Bewertung der Umweltauswirkungen (Kap. 1.3) von **insgesamt 35.886 m² Umwandlung genehmigter befristeter Rodungen in dauernde Rodungen** ausgegangen.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Projektänderung Betreuungswege kommt es durch Versiegelung für die Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus zu einem **dauerhaften Verlust natürlicher Böden** im Ausmaß von 0,15 ha (= Boden- und Flächeninanspruchnahme). Dieser Verlust ist im Verhältnis zur Bodenversiegelung durch das genehmigte Vorhaben von rd. 43,3 ha vernachlässigbar. Bei der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass es sich beim Projektgebiet um einen ländlichen Raum mit einem geringen Verbauungsgrad und mit einem hohen Anteil von Freiflächen (Landwirtschaft, Wald) mit natürlichen Böden handelt.

Im Bereich der zusätzlichen Wiesenwege, der Böschungen, Bankette und Entwässerungsmulden kommt es auf einer Fläche von rd. 0,57 ha zu **Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus** durch Umlagerungen und Befahrungen. Wesentliche Bodenfunktionen (Schadstoffpuffer, Wasserspeicher und Pflanzenstandort) werden aber zumindest eingeschränkt erhalten bzw. wieder hergestellt. Im Verhältnis zu den genehmigten dauerhaften Bodenveränderungen (inkl. Verdichtungen) im Ausmaß von rd. 111 ha sind die zusätzlichen Bodenveränderungen als vernachlässigbar einzustufen.

Die Auswirkungen der Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“ auf das Schutzgut Boden sind aus fachlicher Sicht als **nicht relevant** zu bewerten.

Auswirkungen auf die Nutzung Landwirtschaft

Durch die Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“ gehen landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) im Ausmaß von rd. 0,67 ha verloren, die bereits für die Errichtung der S7 West temporär als Bauflächen genutzt wurden. Davon betreffen rd. 0,22 ha bereits gewidmetes Gewerbegebiet, in dem die landwirtschaftliche Nutzung bereits eingestellt wurde. Zwar ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen dauerhaften Beanspruchungen landwirtschaftlicher Nutzflächen auch wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen (sog. BEAT-Flächen) betreffen, allerdings sind im Projektraum größte Teile der Landwirtschaftsflächen im Feistritz- und Lafnitztal in der Karte des Umweltbundesamtes

als BEAT-Flächen ausgewiesen, so dass der durch die Projektänderungen bedingte Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen als vernachlässigbar anzusehen ist.

Die Auswirkungen der Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“ auf die Nutzung Landwirtschaft sind aus fachlicher Sicht als **nicht relevant** zu bewerten.

1.3.2 Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die mit der Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“ beantragte Umwandlung von 35.886 m² befristeten Rodungen in dauernde Rodungen bedingt, dass befristete Rodungsflächen nicht mehr wiederbewaldet werden und die bisher temporär beanspruchten Waldböden nicht mehr als Waldböden rekultiviert, sondern v.a. als Wege genutzt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Gewässerschutzanlagen ist lt. Antragsunterlagen nach dem aktuellen Stand der Technik die Verbreiterung der Zufahrten und der umlaufenden Betreuungswege erforderlich. Die Zufahrten wurden in der Detailplanung des Projektes optimiert. Für die Wartung der Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen sowie für die Trassenpflege gemäß den geltenden Richtlinien (RVS 03.10.11 und RVS 04.03.11) sind Begleitwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die betriebliche Erhaltung erforderlich, die im Einreichprojekt noch nicht in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt werden konnten.

Damit gehen rd. 3,59 ha Waldböden zusätzlich dauerhaft verloren. Dies entspricht einer Zunahme der bisher genehmigten permanenten Waldbodenbeanspruchung (48,32 ha) um rd. 7,4 %. Da es sich jeweils um Kleinflächen handelt, die über das gesamte Projektgebiet verteilt sind, und der Freiflächenanteil in der Umgebung des Projektgebietes sehr hoch ist, werden die Auswirkungen der zusätzlichen dauernden Rodungen auf den Waldboden als geringfügig bewertet.

Auswirkungen auf die Nutzung Landwirtschaft

Die Nutzung Landwirtschaft wird von der Projektänderung nicht berührt, da nur Waldflächen von der Umwandlung von genehmigten in dauernde Rodungen betroffen sind.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden?

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Projektänderung „Zusätzliche Betreuungswege“

Wie bereits in Kap. 1.3.1 ausgeführt, ist der **dauerhafte Verlust natürlicher Böden** im Ausmaß von 0,15 ha, im Verhältnis zur Bodenversiegelung durch das genehmigte Vorhaben von rd. 43,3 ha vernachlässigbar. Da es sich beim Projektgebiet um einen ländlichen Raum mit einem geringen Verbauungsgrad und mit einem hohen Anteil von Freiflächen (Landwirtschaft, Wald) mit natürlichen Böden handelt, ist mit der Versiegelung von 0,15 ha natürlicher Böden keine relevante Veränderung der Ist-Situation des Bodens gegeben. Auf einer Fläche von rd. 0,57 ha kommt es zu **Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus** durch Umlagerungen und Befahrungen. Wesentliche Bodenfunktionen

(Schadstoffpuffer, Wasserspeicher und Pflanzenstandort) werden aber zumindest eingeschränkt erhalten bzw. wieder hergestellt. Im Verhältnis zu den genehmigten dauerhaften Bodenveränderungen (inkl. Verdichtungen) im Ausmaß von rd. 111 ha sind die zusätzlichen Bodenveränderungen als vernachlässigbar einzustufen.

Mit den gegenständlichen Abweichungen sind aus fachlicher Sicht keine relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens werden durch die Abweichungen nicht verändert.

Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“

Wie bereits in Kap. 1.3.2 ausgeführt, bedingt die mit der Projektänderung „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“ beantragte Umwandlung von 35.886 m² befristeten Rodungen in dauernde Rodungen, dass befristete Rodungsflächen nicht mehr wiederbewaldet werden und die bisher temporär beanspruchten Waldböden nicht mehr als Waldböden rekultiviert werden, sondern v.a. als Wege genutzt werden.

Damit gehen rd. 3,59 ha Waldböden zusätzlich dauerhaft verloren. Dies entspricht einer Zunahme der bisher genehmigten permanenten Waldbodenbeanspruchung (48,32 ha) um rd. 7,4 %. Da es sich jeweils um Kleinflächen handelt, die über das gesamte Projektgebiet verteilt sind, und der Freiflächenanteil in der Umgebung des Projektgebietes sehr hoch ist, werden die Auswirkungen der zusätzlichen dauernden Rodungen auf den Waldboden als geringfügig bewertet.

Die Nutzung Landwirtschaft wird von der Projektänderung nicht berührt, da nur Waldflächen von der Umwandlung von genehmigten in dauernde Rodungen betroffen sind.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Für den Fachbereich Boden und Landwirtschaft existieren keine allgemein fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien. Es kann aber der Schluss gezogen werden, dass die zusätzliche Bodenbeanspruchung, die zusätzlichen Bodenveränderungen durch die weiteren Betreuungswege und die Umwandlung von befristeten in dauernde Rodungen die Situation des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionen im betroffenen Raum nicht relevant verändern werden.

2.3 BStG-Frage

Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Diese Frage betrifft das Fachgebiet Boden und Landwirtschaft nicht.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.)

Fachgutachterliche Stellungnahme

Der Bericht „Bewertung iSd UVP-G“ der Antragsunterlagen enthält in Kap. 3.1 eine Auflistung der von den Wiesenwegen und der Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus betroffenen Grundstücke. Von der Änderung sind ausschließlich bereits bestehende Parteien betroffen, da landwirtschaftliche Grundstücke, die ursprünglich befristet eingelöst wurden, für die Errichtung der Wege dauerhaft beansprucht werden und ins Eigentum der ASFINAG übergehen. Die Flächen für die Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus stehen lt. Antragsunterlagen im Eigentum der Businesspark S7 Südburgenland GmbH.

Der Bericht „Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024“ der Antragsunterlagen enthält in Kapitel 7.1.2 eine Auflistung der von der Umwandlung genehmigter befristeter Rodungen in dauernde Rodungen betroffenen Grundstücke. Von der Änderung sind ausschließlich bereits bestehende Parteien betroffen, da Waldgrundstücke, die ursprünglich befristet für das Vorhaben beansprucht wurden, für die Errichtung der beschriebenen Anlagen dauerhaft beansprucht werden.

Auch hinsichtlich des Kreises der deckungsschutzberechtigten Waldanrainer und der dinglich Berechtigten ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren keine neuen Parteien.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind von der Projektänderung Rodungen nicht betroffen. Auf landwirtschaftlich genutzte Nachbargrundstücke haben die Umwandlungen von befristeten in dauernde Rodungen keinen Einfluss.

Durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung ist aus Sicht des Fachgebietes keine Belästigung oder Gefährdung von Personen oder deren dinglicher Rechte im In- oder Ausland abzuleiten.

Wien, am 02.09.2026

DI Martin Kühnert

A handwritten signature in purple ink, consisting of stylized initials 'DK' followed by a long horizontal stroke.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1, Übersicht der für das Vorhabens S7 West insgesamt bewilligten Rodungen..... 13